

99008002010003, 99008002010003

Befreiung von der Ausweispflicht als dauerhaft behinderte Person beantragen, die sich nicht in der Öffentlichkeit bewegen kann

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121302800/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008002010003, 99008002010003
Leistungsbezeichnung I	Befreiung von der Ausweispflicht als dauerhaft behinderte Person beantragen, die sich nicht in der Öffentlichkeit bewegen kann
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Ausweispflicht als dauerhaft behinderte Person beantragen, die sich nicht in der Öffentlichkeit bewegen kann
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_1.html
Teaser	Wenn Sie sich wegen einer Behinderung nicht alleine in der Öffentlichkeit bewegen können, dann können Sie von der Pflicht befreit werden, einen Personalausweis zu haben.
Volltext	Wenn Sie sich wegen einer Behinderung nicht alleine in der Öffentlichkeit bewegen können, dann können Sie von der Ausweispflicht befreit werden – also von der Pflicht, einen Personalausweis zu haben. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Sie wegen einer Behinderung nicht mehr alleine das Haus verlassen können. Die Befreiung können Sie jederzeit rückgängig machen. Dazu genügt es, einen Personalausweis oder einen Reisepass zu beantragen.
Begriffe im Kontext	ePA, einwilligungsunfähig, nPA, Krankenhaus, handlungsunfähig, Dauerhafte Behinderung, Ausweis, elektronischer Personalausweis, Einwilligungsunfähigkeit, PA, Pflegeheim, Ausweispflicht, Befreiung, Personalausweis, Personaldokument, Handlungsunfähigkeit
Bearbeitungsdauer	
Fristen	
Formulare + Objekt Formular	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Kurztext	* Ausweispflicht Befreiung für dauerhaft behinderte Personen, die sich nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können * Betroffene Person muss * nicht selbständig am öffentlichen Leben teilnehmen können * die deutsche Staatsangehörigkeit haben * zuständig: Personalausweisbehörde am Hauptwohnsitz des oder der Antragstellenden
weiterführende Informationen	- https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/startseite/startseite-node.html

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

Beschwerde bei der dienstvorgesetzten Behörde,
ersatzweise beim Innenministerium des Landes

fachlich
durch

freigegen

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)

fachlich
am

freigegeben

29.04.2022

Lagen Portalverbund

Ausweise (1070100)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt